

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 442/2019-2024	Datum: 27.10.2022	Zeichen: Stadtentwicklung
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	15.11.2022	6	/	/
Hauptausschuss	21.11.2022	8	/	/
Stadtrat	01.12.2022	24	/	/

beschlossen am: __01.12.2022__	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

Aufhebung der Beschlüsse Nr. 520/2014-2019 und 595/2014-2019

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Aufhebung folgender Beschlüsse:

Beschluss Nr.:520/2014-2019 vom 07.12.2017 Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Standortverlagerung und Errichtung einer Produktionsstätte im Gewerbegebiet Nord I

Beschluss Nr.: 595/2014-2019 vom 28.06.2018 Beschluss über den Vorentwurf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat auf Antrag der Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e. K. fungiert als verwaltendes Besitzunternehmen der Segment-Behälterbau GmbH und SBB Metallbau GmbH (Vorhabenträger) am 07.12.2017 den Beschluss Nr.:520/2014-2019 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Standortverlagerung und Errichtung einer Produktionsstätte im Gewerbegebiet Nord I gefasst. Ziel des Vorhabenträger war es, an diesem Standort neben einem neuen Verwaltungsgebäude, 2 Lagergebäude, eine Werkstatt und eine Stanzhalle zu errichten. Das Verfahren wurde bis zur Erstellung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Jahr 2018 durchgeführt.

Danach wurde die Fortsetzung des Verfahrens unterbrochen, da der Vorhabenträger die Produktionsstätte an einen anderen Standort verlagert hat. In gemeinsamen Beratungen in den Jahren 2021 und 2022 hat der Vorhabenträger die Verwaltung informiert, dass das Vorhaben an diesem Standort in dieser Größenordnung nicht mehr umgesetzt werden soll. Auf Grund dessen möchte der Vorhabenträger diese Planungen in dieser Form nicht weiter fortsetzen und hat die Verwaltung gebeten, das Verfahren über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzustellen.

Der Investor beabsichtigt jedoch weiterhin, das Gelände als Gewerbefläche zu nutzen. Aufgrund der Ruhephase der Planung von mehr als 4 Jahren soll für das Grundstück ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der planungsrechtlich mehr Spielraum in der Ausgestaltung der Nutzungen zulässt.

Nach Aufhebung der Beschlüsse über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein neuer Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am selben Standort den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Die Planungskosten übernimmt der Vorhabensträger.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2022
Produktkonto:

Anlagen: Anlage 1: Beschluss Nr.: 520/2014-2019
Anlage 2: Beschluss Nr.: 595/2014-2019